

VERBANDSSATZUNG

des

Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim

Die am 21.06.1974 beschlossene Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach – Untermünkheim wurde aufgrund der §§ 4 und 59 ff. der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) am 20.05.2019 durch die Verbandsversammlung neu beschlossen.

VERBANDSSATZUNG

Vorbemerkung

Die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim (im folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden seit dem Jahr 1974 den „Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim“ mit dessen bisherigen Aufgaben. Die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim beabsichtigen nun zusätzlich, gemeinsam das „Interkommunale Gewerbegebiet Übrigshausen“ auszuweisen, zu erschließen und auch künftig die Anlagen in diesem Gebiet zu unterhalten. Die dafür erforderlichen besonderen Bestimmungen sind in dieser Satzung gesondert in Teil B („Teil B: Interkommunales Gewerbegebiet IKG Übrigshausen“) geregelt. Es gelten für den Verband grundsätzlich die Regelungen des Teil A, sofern nicht in Teil B für das IKG Übrigshausen gesonderte, ggf. abweichende Regelungen getroffen werden.

Teil A: Allgemeine Regelungen des GVV

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim (im folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Braunsbach.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (**Erledigungsaufgaben**):

Der Verband beschafft und unterhält zur gemeinsamen Benützung durch die Mitgliedsgemeinden technisches Gerät.

- (3) Der Verband erfüllt an Stelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgende Aufgabe als **gesetzliche Erfüllungsaufgabe**:
Die vorbereitende Bauleitplanung.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandssammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist; insbesondere für:
1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 BauGB,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ohne Berücksichtigung des IKG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als EUR 800 betragen, sowie die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für das IKG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als EUR 800 betragen.
 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Verbandes,
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

15. die Entscheidung über die Ansiedlung, Erweiterung oder Nutzungsänderungen von Gewerbebetrieben sowie die Veräußerung von Grundstücksflächen im IKG.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Gemeinde Braunsbach und 6 auf die Gemeinde Untermünkheim entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Mitgliedsgemeinde mindestens der Bürgermeister oder im Verhinderungsfall deren allgemeine Stellvertreter anwesend sind und wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu EUR 10.000 im Einzelfall,
 2. über die Vergabe und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall,
 3. über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu EUR 2.500 im Einzelfall,
 4. über die Stundung von Forderungen
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 6 Monaten bis zu einer Höhe von EUR 5.000 im Einzelfall
 5. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von EUR 1.500 im Einzelfall,
 6. über die Vermietung und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als EUR 1.000 pro Jahr erbringen,
 7. In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband für einzelne Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinden

Braunsbach und Untermünkheim. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim.

- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 1. **Erledigungsaufgaben:**
Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Bei **allen übrigen** vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden bei allen Aufgaben nach dem tatsächlichen Aufwand umgelegt.
- (2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. So lange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Der Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderen vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Braunsbach. Die andere Gemeinde hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

Teil B: Interkommunales Gewerbegebiet IKG Übrigshausen

Präambel

Die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim beabsichtigen, gemeinsam das „Interkommunale Gewerbegebiet Übrigshausen“ auszuweisen, zu erschließen und auch künftig die Anlagen in diesem Gebiet zu unterhalten.

Es ist in Anbetracht des Wandels wirtschaftlicher Zusammenhänge geboten, attraktive, verkehrsgünstig und zentral gelegene Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Gleichzeitig ist es die Absicht der zwei Gemeinden, Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für heimische Gewerbebetriebe zu schaffen sowie durch ein einheitliches Preisbild und eine gemeinsame Entwicklung der Gewerbeflächen als interkommunaler Standort in der Region an Profil zu gewinnen. Diese Aufgaben wollen die zwei Gemeinde im Rahmen des bereits bestehenden Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim gemeinsam und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfüllen.

Mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gebiet des „Interkommunalen Gewerbegebiets Übrigshausen“ sollen die Bemühungen unterstützt werden, die Wirtschaft in der Region zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Ausweisung dieses Gewerbegebiets, das sehr verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 19 und der Nähe zu den Autobahnanschlüssen „Schwäbisch Hall“ und „Kupferzell“ der BAB 6 liegt, ermöglicht den Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim eine wesentliche Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten in ihrer Region.

§ 13

Name, Sitz, Gebiet

- (1) Die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim (Mitgliedsgemeinden) gründen das interkommunale Gewerbegebiet unter dem Namen „IKG Übrigshausen“, im Folgenden als „IKG“ bezeichnet.
- (2) Das Gebiet des IKG, welches nicht mit dem Verbandsgebiet des GVV deckungsgleich ist, umfasst eine Fläche von ca. 24 ha und liegt vollständig auf der Gemarkung Übrigshausen der Gemeinde Untermünkheim. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist im beigefügten Lageplan vom 09.05.2019 im Maßstab 1:2.500, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt. Innerhalb des IKG liegen die Grundstücke Flst. Nrn. 221, 226, 227, 340, 341, 342, 342/3, 342/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 220, 228, 229, 235, 235/2 und 389.

§ 14

Aufgaben des GVV

- (1) Der Verband erschließt und vermarktet das Gebiet des IKG, siedelt dort Betriebe an und errichtet die dafür erforderlichen Einrichtungen, soweit hierfür nicht die Gemeinde Braunsbach oder die Gemeinde Untermünkheim in alleiniger Verantwortung zuständig sind.
- (2) Die Gemeinde Untermünkheim überträgt dem Verband das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe, im Gebiet des IKG anstelle der Gemeinde Untermünkheim in eigener Zuständigkeit die Erschließungsanlagen zu errichten, insbesondere auch die Straßenbeleuchtung und öffentlichen Grünanlagen herzustellen und Erschließungsbeiträge im Sinne von § 33 ff. KAG zu erheben. Der Verband erlässt die erforderliche Satzung. Der Verband trägt den gesetzlich geltenden Eigenanteil an den erschließungsbeitragsfähigen Kosten nach § 29 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die Herstellungskosten für alle sonstigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht zum erschließungsbeitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Für Erschließungsanlagen sowie sonstige Anlagen, die von Dritten innerhalb oder außerhalb im Gebiet des IKG errichtet werden und die für die Erschließung des Gebietes des IKG erforderlich sind, leistet der Verband in diesen Fällen für den geleisteten und nachgewiesenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz.
- (4) Die Gemeinde Untermünkheim überträgt dem Verband ferner als Erfüllungsaufgabe die folgenden Aufgaben:
 1. Herstellung der Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der zur Vorhaltung von Löschwasser erforderlichen Einrichtungen; mit Ausnahme der Einrichtungen und Anlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und der Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen;
 2. Maßnahmen zur Bodenordnung wie Umlegungen (§§ 45 ff. BauGB) und Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB)
- (5) Über die in Abs. 1-4 genannten Aufgaben hinaus entscheidet der Verband über die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie über die Verwertung bzw. den An- und Verkauf von Grundstücken im Verbandsgebiet. Der Verband veranlasst ferner die Masterhöhung der durch das Gebiet führenden Überlandleitung im Rahmen der technischen Trassenerneuerung in Übereinkunft mit dem für die Trasse zuständigen Stromnetzbetreiber.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Der Verband leistet in diesen Fällen für den geleisteten und nachgewiesenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz. Der Verband kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen sowie zur Erschließung und Bodenordnung städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB abschließen.

§ 15

Grundstückserwerb und Veräußerung

- (1) Der Verband tätigt den Grunderwerb im Gebiet des IKG oder nach Erfordernis außerhalb des IKG für Tauschzwecke und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Über Umfang, Zeitpunkt und Bedingungen der Veräußerung von Grundstücksflächen im Gebiet des IKG durch den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, dass keine neuen Gewerbegebiete einseitig ohne vorherige Vereinbarung mit der jeweils anderen Mitgliedsgemeinde mit überregionalen Einzugsbereich auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden, welche in Konkurrenz zum IKG treten könnten.
- (4) Die eigenständige gewerbliche Entwicklung und Ausweisung von Gewerbegebieten von nicht überregionaler Bedeutung für den örtlichen Bedarf bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im IKG angesiedelten oder ansiedlungswilligen Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Erschließung des Gebiets des IKG erfolgt abschnittsweise entsprechend des zu erwartenden Bedarfs, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (2) Der Verband stellt die notwendigen Erschließungsanlagen (Straße, Wasser, Abwasser) für das Gebiet des IKG auf seine Kosten her. Die Straßenanlagen einschließlich Straßenzubehör gehen nach endgültiger Abrechnung der Erschließungsbeiträge und baurechtlicher Abnahme durch den Verband kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde Untermünkheim über. Die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehen nach baurechtlicher Abnahme durch den Verband gegen Baukostenzuschuss in Höhe der von der Gemeinde Untermünkheim veranlagten Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge in das Eigentum der Gemeinde Untermünkheim über.
- (3) Die Gemeinde Untermünkheim ist im Rahmen ihrer öffentlichen Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung zuständig für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und für Betrieb und Unterhaltung dieser Einrichtungen. Sie trägt die dafür anfallenden Kosten. Die Gemeinde Untermünkheim erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

- (4) Die Elektrizitäts- und ggf. weitere Energieversorgung erfolgt entsprechend dem aktuell geltenden Konzessionsvertrag der Gemeinde Untermünkheim. Die Konzessionsabgaben werden nicht verrechnet und verbleiben bei der Gemeinde Untermünkheim.
- (5) Die Gemeinde Untermünkheim ist als Träger der Straßenbaulast im Gebiet des IKG nach den §§ 44 und 45 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg zuständig für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßen und Wege. Ihr obliegt im Gebiet des IKG die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes, ferner die Durchführung der erforderlichen Straßeninstandsetzungsmaßnahmen sowie die Pflege der öffentlichen Grünflächen.
- (6) Die Planungshoheit im IKG obliegt der Gemeinde Untermünkheim. Die Gemeinde Untermünkheim stellt nach Anhörung der Gemeinde Braunsbach Bebauungspläne auf. Die Gemeinde Untermünkheim führt die äußere Gebietserschließung durch, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt.
- (7) Der Gemeinde Untermünkheim obliegt für das Gebiet des IKG ferner die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg. Die Gemeinde Untermünkheim übernimmt erforderlichenfalls die Kosten für Grunderwerb. Die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsflächen stellen die Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt durch den Verband.
- (8) Sofern bereits bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet genutzt werden, gewährt der Verband an den jeweiligen Eigentümer der entsprechenden Einrichtung einen Kostenersatz und zwar nach dem Restbuchwert dieser Einrichtung zum 31. Dezember des Übernahmejahres. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Verbands für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 14 (Teil B) werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden und die Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, durch eine Umlage finanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr zusammen mit der Höhe der Umlage nach § 9 Abs. 1 (Teil A) festgelegt.
- (2) Die Umlage wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden tragen zur Deckung des Finanzbedarfs nach Abs. 1 im Verhältnis nach § 18 Abs. 1 (Teil B) bei, d.h. im Verhältnis von 70 v. H. durch die Gemeinde Untermünkheim und 30 v. H. durch die Gemeinde Braunsbach.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt, Fremdleistungen für die gemeinsame Planung und Erschließung des Gebiets des IKG im Vorgriff auf die Erschließung des IKG in Auftrag zu geben. Der Verband verpflichtet sich zur Übernahme aller hierbei anfallenden bzw. entstehenden Kosten.
- (5) Soweit der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 14 (Teil B) Personal und/oder Sachmittel der Verbandsmitglieder beansprucht, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze. Die erstattungsfähigen Kosten und Leistungsarten und deren Verrechnungssätze sind von den Verbandsmitgliedern zu ermitteln und vom Verbandsvorsitzenden zu beschließen. Dies gilt nicht für Leistungen von Eigenbetrieben der Verbandsmitglieder.

§ 18

Verwendung von Einnahmen

- (1) Einnahmen des Verbandes aus dem IKG, die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs nach § 17 Abs. 1 (Teil B) benötigt werden und die Aufwendungen des Verbandes übersteigen („Überschüsse“), werden im Verhältnis 70 v. H. auf die Gemeinde Untermünkheim und 30 v. H. auf die Gemeinde Braunsbach aufgeteilt und an die Mitgliedsgemeinden abgeführt.
- (2) Das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen aus dem Gebiet des IKG wird nach Abzug der Gewerbesteuerumlage im Verhältnis 70 v. H. auf die Gemeinde Untermünkheim und 30 v. H. auf die Gemeinde Braunsbach aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Die Gemeinde Untermünkheim zahlt vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen an die Gemeinde Braunsbach.
- (3) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt. Dies gilt für die Dauer des Bestehens des IKG, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.
- (4) Die Grundsteuer B wird nicht aufgeteilt, sie verbleibt bei der Belegenheitsgemeinde Untermünkheim.
- (5) Im Gebiet des IKG erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstige Nutzungsrechte stehen der Gemeinde Untermünkheim zu.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.

§ 19

Schlichtungsregelung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich des IKG, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und die Verbandspflichten aus der Umlagefinanzierung, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Erfolgt durch die Schlichtung keine gütliche Einigung, können Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinden Braunsbach und Untermünkheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21. Juni 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt
Untermünkheim, 01.07.2019

Gez.

Harsch
Verbandsvorsitzender